

Sieben Learnings aus dem Workshop „Digitalisierung und Zivilprozess“

Tamara Deichsel*

Das Diskussionspapier der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“,¹ welches um den Jahreswechsel 2020/2021 von den Präsident:innen der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofes veröffentlicht wurde, schlägt große Wellen. Man spricht inzwischen von einer sich abzeichnenden Revolution.² So zukunftssträchtig sind die in dem Diskussionspapier vorgestellten Thesen und Vorschläge. Diese werden und wurden bereits in verschiedenen Foren diskutiert.

Am 19.03.2021 veranstaltete *Professor Dr. Thomas Riehm*, Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Privatrecht, Zivilverfahrensrecht und Rechtstheorie der Universität Passau, zusammen mit dem Institut für das Recht der digitalen Gesellschaft (IRDG) einen virtuellen Workshop zum Thema „Digitalisierung und Zivilprozess“. Die Veranstaltung zeichnete sich dadurch aus, dass nicht nur die Vorschläge der Arbeitsgruppe rund um den Zivilprozess diskutiert wurden. Vielmehr wurden die Perspektiven der Schiedsgerichtsbarkeit, der Verbraucherstreitbeilegung nach dem VSBG und der Legal Tech Inkassobereiter zur Digitalisierung ihrer Streitbeilegungsverfahren miteinbezogen und verglichen. Ziel war es, dass die in Deutschland existierenden Streitbeilegungsinstitute voneinander lernen, ihre Erfahrungen austauschen und ein neuer Betrachtungswinkel auf die verschiedenen Themenbereiche erlangt wird.

Nach einem Grußwort des Präsidenten der Universität Passau *Professor Dr. Ulrich Bartosch* und des Präsidenten des OLG Nürnberg und Leiter der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ *Dr. Thomas Dickert* wurden in insgesamt sechs Panels Vorschläge und Erfahrungsberichte zu den Themenbereichen erleichterter Zugang zur Streitbeilegung, Optimierung des elektronischen Rechtsverkehrs, Einführung eines beschleunigten Online-Verfahrens, Strukturierung des Parteivortrags und Verfahrens, Videoverhandlung und Protokollierung und (teil-)automatisierte Streitentscheidung und effizientere Verfahren durch Technik vorgestellt, ausgetauscht und mit den rund 130 Teilnehmer:innen diskutiert.

Aus den Vorträgen und Diskussionen lassen sich sieben „Learnings“ bzw. Ideen Anregungen ableiten, die in der weiteren Entwicklung des Diskussionspapiers der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ mit bedacht werden könnten.

1. Online-Portale schaffen doch keinen leichteren Zugang zur Streitbeilegung?

Ri'in OLG Marina Kohlmeyer stellte die Vorschläge der Arbeitsgruppe zur Schaffung eines Justizportals für bestimmte Verfahren vor. Dadurch soll den Bürger:innen der Zugang zum Recht erleichtert und ein einheitlicher und umfassender Zugang ermöglicht werden.³

Die Vertreterin der Universalschlichtungsstelle des Bundes⁴ *Andrea Klinder* zeigte, dass bei der Universalschlichtungsstelle des Bundes ein Zugang über ein Portal neben anderen Zugangsmöglichkeiten geschaffen wurde und die Antragsstellung über ein derartiges Portal möglich

* Die Autorin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin am Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Privatrecht, Zivilverfahrensrecht und Rechtstheorie der Universität Passau (*Professor Dr. Thomas Riehm*).

¹ Diskussionspapier abrufbar unter https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf (abgerufen am 26.03.2021).

² Zu diesem Begriff erstmals auf dem Zivilrichtertag am 02.02.2021, Aufzeichnung abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=gMMbLu-9AEs> (abgerufen am 26.03.2021).

³ Diskussionspapier der Arbeitsgruppe, S. 10.

⁴ <https://www.verbraucher-schlichter.de/> (abgerufen am 26.03.2021).

ist. Die Verbraucher:innen erhalten automatisch mit der Antragsstellung, welches über ein auf der Homepage abrufbares Formular möglich ist, Zugangsdaten zu diesem Portal. 72 % nutzen dieses Formular zur Antragsstellung. Die weitere Kommunikation erfolgt jedoch zu 80 % per E-Mail.⁵ Nur 11 % nutzen hierfür das Portal, obwohl die Zugangsdaten bereits vorhanden sind.⁶ Dies spricht wohl eher gegen die Einführung eines Justizportals. Sollte der Grund für die wenige Nutzung des Portals tatsächlich sein, dass die Bürger kein weiteres Passwort nutzen möchten, könnte dies durch den von Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Zugang über das OZG umgangen werden, wonach die Bürger:innen für Behördengänge einen einzigen Zugang erhalten und keine neuen Zugangsdaten für jeden Behördengang beantragen und anlegen müssen.⁷

2. Elektronische Kommunikation via E-Mail ist in der Streitbeilegung möglich

Nicht nur die Verbraucherstreitbeilegung zeigt, dass eine Kommunikation via E-Mail zwischen den Verfahrensbeteiligten möglich ist und gut angenommen wird. Auch die Schiedsgerichtsbarkeit bestätigt dies. *Rechtsanwalt Erik Schäfer* legte dar, dass eine Kommunikation per E-Mail, über digitale Abholfächer und Datenräume in einer Cloud heutzutage in der Schiedsgerichtsbarkeit Standard seien. Dennoch werden Schriftsätze meist auch noch zusätzlich körperlich versendet. *Rechtsanwalt Schäfer* wies ausdrücklich darauf hin, dass die Kommunikation in der Schiedsgerichtsbarkeit keine Probleme verursache, da man sich gegenseitig kenne und vorab Telefonate und Videokonferenzen führe. Auch wenn die Arbeitsgruppe die Kommunikation via E-Mail ablehnt,⁸ so könnte von der Schiedsgerichtsbarkeit gelernt werden, dass eine vollständige elektronische Kommunikation möglich ist und Nachrichtenräume umsetzbar sind. Probleme des Datenschutzes und der Datensparsamkeit stellen sich sowohl in der Schiedsgerichtsbarkeit, als auch bei der staatlichen Justiz. Die Referenten waren sich einig, dass es hierfür bisher weder in der staatlichen Justiz, noch in der Schiedsgerichtsbarkeit tatsächlich praktikable Lösungen gäbe.

3. Interaktive und adaptive Eingabemasken der söp als Vorbild für das beschleunigte Online-Verfahren?

Dr. Christof Berlin von der Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr (söp)⁹ präsentierte, dass die Antragsstellung zur Streitbeilegung durch intelligente und adaptive Eingabemasken möglich ist. Bei der söp basiert die Antragsstellung bereits auf derartigen Eingabemasken. Mit sieben Schritten kann innerhalb von 15 Minuten der Antrag auf Streitbeilegung gestellt werden. Die Eingabemasken erfüllen dabei eine Lotsenfunktion und prüfen die Zulässigkeit. Interaktive Dialogfenster führen die Verbraucher:innen durch die Antragsstellung.¹⁰ Aber auch bei der Universalschlichtungsstelle werden – wie bereits oben aufgeführt – Formulare zur Stellung des Schlichtungsantrags von den Verbraucher:innen genutzt.

⁵ *Creutzfeld/Steffek*, Schlussbericht Funktionsweise der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle und der Universalschlichtungsstelle des Bundes in Kehl, abrufbar unter https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Berichte/210219_Gutachten_Verbraucherschlichtungsstelle.pdf?__blob=publicationFile&v=2, S. 86.

⁶ *Creutzfeld/Steffek*, Schlussbericht Funktionsweise der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle und der Universalschlichtungsstelle des Bundes in Kehl, abrufbar unter https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Berichte/210219_Gutachten_Verbraucherschlichtungsstelle.pdf?__blob=publicationFile&v=2, S. 86.

⁷ Diskussionspapier der Arbeitsgruppe, S. 21 f.

⁸ Diskussionspapier der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, S. 21.

⁹ <https://soep-online.de/> (abgerufen am 26.03.2021).

¹⁰ Hierzu auch bereits *Deichsel*, VuR 2020, 283 ff.

Diese interaktiven und adaptiven Eingabemasken könnten als Vorbild für die Einführung des vorgestellten gerichtlichen beschleunigten Online-Verfahrens dienen. Durch die Einführung eines beschleunigten Online-Verfahrens erhofft sich die Arbeitsgruppe, dass die Auswirkungen des rationale Desinteresse reduziert werden, die Erwartungen der Bürger:innen an eine digitale Streitbeilegung erfüllt und ein niederschwelliger Zugang zum Recht ermöglicht wird.¹¹ Dies sollte u.a. durch intelligente Eingabe- und Abfragesysteme, kurzen Fristen, reduzierten pauschalisierten Kosten ermöglicht werden. Die von *Dr. Berlin* vorgeführten Eingabemasken zeigen, dass ein derart intelligentes Abfragesystem umsetzbar ist und auch sehr gut angenommen wird. Nur 0.5 % der auf diese Art und Weise gestellten Anträge sind unzulässig.

4. Verfahrensmanagement-Termin zusätzlich zum gemeinsamen Basisdokument?

Die Einführung eines gemeinsamen Basisdokuments im anwaltlichen Zivilprozess stößt in der Praxis bisher auf geteilte Meinungen.¹² Dass eine Strukturierung des Parteivorbringens nach dem Lebenssachverhalt in Tabellenform gar nicht notwendig ist, zeigt die Schiedsgerichtsbarkeit. Durch die Einführung eines frühen Verfahrensmanagement-Termins kann das Verfahren frühzeitig strukturiert und in Bahnen gelenkt werden. *Rechtsanwältin Gantenberg* betonte, dass die Schiedsgerichtsbarkeit davon lebe, dass die Schiedsrichter:innen früh eingreifen und mit den Parteien sprechen. Dafür sehen die modernen Schiedsordnungen eine solche Verfahrensmanagementkonferenz zu Beginn des Verfahrens vor (z.B. Art. 27.2 DIS-SchiedsO 2018, Art. 24 ICC-SchiedsO 2021). Eine Strukturierung finde auch im Schiedsverfahren statt. Dabei werde mit den Parteien zusammen versucht eine inhaltliche Begrenzung des Streits zu finden. Über derartige Strukturierungstermine könnte auch in der staatlichen Justiz nachgedacht werden.

5. Vollständige virtuelle mündliche Verhandlungen sind umsetzbar

Die Schiedsgerichtsbarkeit zeigt, dass vollständig virtuelle Verhandlungen auch gegen den Willen der Parteien und sich dabei niemand am selben Ort aufhalten muss, möglich sind. *Dr. Anke Sessler* berichtete, dass die Durchführung von virtuellen Verhandlungen in der Schiedsgerichtsbarkeit durch die Covid-19-Pandemie einen Schub erfahren hat. Zwar wäre dies auch schon vorher möglich gewesen. Bis dahin wurde es jedoch kaum genutzt. Die Organisation für Ablauf und technische Ausstattung liegt bei den Beteiligten selbst. Schiedsinstitutionen stellen hierfür bereits Plattformen zur Verfügung. Das Problem des möglichen Ausschlusses der Öffentlichkeit stellt sich dort nicht, da die Verfahren für die Öffentlichkeit grundsätzlich nicht zugänglich sind. Wortprotokolle, wie sie die Arbeitsgruppe für die mündlichen Verhandlungen bei der staatlichen Justiz vorschlägt,¹³ sind in der Schiedsgerichtsbarkeit Standard. KI werde dort (noch) nicht eingesetzt. Vielmehr stenografiert eine Schreibkraft den Verfahrensinhalt, was jedoch mit sehr hohen Kosten verbunden ist. Es zeigt sich also, dass vollständige virtuelle Verhandlungen umsetzbar sind. Allerdings hat die Schiedsgerichtsbarkeit hierbei den Vorteil, dass die Öffentlichkeit nicht mit einbezogen werden muss.

6. Entscheidungsvorhersage mit Hilfe von neuronalen Netzen ist möglich

Founder des Legal Tech Inkassodienstleisters Flightright *Dr. Philipp Kadelbach* legte dar, dass eine juristische Entscheidungsvorhersage mit deren selbst entwickelten, auf der Homepage verfügbaren Entscheidungsrechner möglich ist.¹⁴ Die dem betroffenen Fluggast zustehende Entschädigung kann selbst dann zuverlässig mit Hilfe von KI vorhergesagt werden, wenn sich die Entschädigung aus einer

¹¹ Zum beschleunigten Online-Verfahren näher Diskussionspapier der Arbeitsgruppe, S. 76 ff.

¹² 51 % der Teilnehmer:innen des Zivilrichtertags sprachen für die Einführung eines Basisdokuments aus. 30 % stimmten dagegen und 19 % enthielten sich; zum Basisdokument näher Diskussionspapier der Arbeitsgruppe, S. 31 ff.

¹³ Näher zu den Wortprotokollen Diskussionspapier der Arbeitsgruppe, S. 52 ff.

¹⁴ <https://www.flightright.de/entschaedigung-pruefen/#/flow/airports> (abgerufen am 26.03.2021).

Norm der Fluggastrechteverordnung ergibt, die unbestimmte Tatbestandsmerkmale beinhaltet. *Dr. Kadelbach* gab jedoch zu, dass das Zustandekommen des Ergebnisses nicht mehr nachvollzogen werden könne. Ob das mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen in einem zivilprozessualen Verfahren vereinbar wäre, ist äußerst zweifelhaft. Vielleicht sollte man doch eher über die automatisierte Vorbereitung der richterlichen Entscheidungen nachdenken. Aber selbst da ergeben sich rechtsstaatliche Probleme.¹⁵

7. Let's do it - together

Der Workshop hat gezeigt, dass kein Wettbewerb zwischen den Streitbeilegungsverfahren notwendig ist, sondern die in Deutschland verfügbare Streitbeilegungslandschaft voneinander lernen kann. Dabei hat jedes Verfahren – nach den Schlussworten von *Professor Dr. Thomas Riehm* – sein eigenes „Spielfeld“. Diese eigenen „Spielfelder“ sollten auch weiterhin bestehen bleiben und die Bürger:innen sollten das für sie passende Verfahren aussuchen können. Dabei könnte die Digitalisierung der deutschen Streitbeilegungslandschaft miteinander und nicht gegeneinander beschränkt werden.

Bevor mit der Umsetzung der eingangs beschriebenen großen Revolution bei der staatlichen Justiz begonnen wird, könnte diese – so wie *Professor Dr. Riehm* in seinem Schlusswort zutreffend darstellte – ihr eigenes „Spielfeld“ klar definieren. Die Ziviljustiz muss nicht jedes „Spielfeld“ bedienen. Die Streitbeilegungslandschaft ist in Deutschland derart umfangreich und divers, dass jedes Verfahren seinen Platz darin findet. Z. B. ist das Schiedsverfahren auf komplexen Streitigkeiten mit großen Streitwerten und die Verbraucherstreitbeilegung auf die kostenlose, schnelle und niederschwellige Konfliktbehandlung von Verbraucher:innen gegen Unternehmer:innen ausgerichtet. Damit könnte auch eine tatsächlich neue digitale Ausrichtung der zivilprozessualen Verfahren erreicht, die Vorteile der Digitalisierung vollumfänglich genutzt und nicht nur bisher Analoges ins Digitale umgewandelt werden.

In der Digitalisierung sind die außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren der staatlichen Justiz zum Teil schon einen guten Schritt voraus. Dies liegt insbesondere daran, dass diese aufgrund von kleineren Organisationsstrukturen und vom Gesetzgeber zugestandenen normativen Gestaltungsspielräumen leichter auf Veränderungen reagieren und Neues einführen können. Aber auch wenn die außergerichtlichen Streitbeilegungsmöglichkeiten zum Teil in der Digitalisierung weiter fortgeschritten sind als die staatliche Justiz dies ist, so bestehen auch bei diesen noch Ausbau- und Verbesserungsmöglichkeiten. Die mit der Digitalisierung einhergehenden Herausforderungen werden bei den verschiedenen Institutionen sehr ähnlich sein. Schließlich haben alle mit der Beilegung von Konflikten zu tun.

Die Digitalisierung der deutschen Streitbeilegungslandschaft ist also ein Weg, der noch beschränkt werden muss. Neue Wege entstehen aber erst dadurch, indem man sie geht.¹⁶ Der Workshop hat gezeigt, dass ein Loslaufen begonnen hat. Ein gemeinsames Beschreiten eines neuen Weges erleichtert bekanntermaßen die Überwindung von hohen Hürden.

In diesem Sinne: Let's do it - together!

¹⁵ Ausführlich hierzu *Rollberg*, *Algorithmen in der Justiz*, 2020, S. 85 ff.

¹⁶ Angelehnt an das Zitat von *Kafka*.